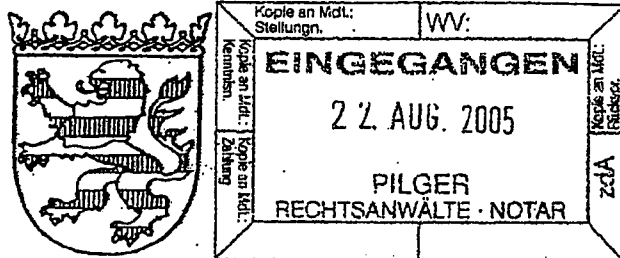


verkündet am 20.07.2005

Schneider
als U. d. G.

Anlage B 34

Geschäftsnr.: 2/6 0 337/04



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der am 16.08.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20.10.1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 03.03.1949 nach HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 05.04.1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19.04.1955,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,

- Klägerin und Widerbeklagte -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Schrader, Westfälische Str. 41, 10711 Berlin)

g e g e n

die unter HRB 35991 des AG Charlottenburg von Berlin eingetragene Aufbau-Verlag GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, 10178 Berlin,

- Beklagte und Widerklägerin -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Frank, Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin)

Streithelfer:

1. Rene Strien,
 2. Jens Marquardt,
- beide geschäftsansässig: Neue Promenade 6, 10105 Berlin,

(Proz. Bev.: Rechtsanwalt Petri, Ffm., GF 308)

Streithelfer:

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch
den Abwickler Dr. Schüler,
Markgrafenstr. 45, 10117 Berlin,

(Proz. Bev.: Rechtsanwalt Dr. Erdt, Kettenhofweg 1, 60325 Frankfurt am Main)

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 6. Zivilkammer -

durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau
Richter am Landgericht Dr. Kochendörfer
Richter am Landgericht Hefter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2005 für Recht erkannt:

Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

Der als Alleingesellschafter der Klägerin aufgetretene Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstr. 277, 60598 Frankfurt am Main, hat 75 % der Kosten des Rechtsstreits und die Kosten der Nebenintervention in voller Höhe zu tragen, die Beklagte hat 25 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt mit diesem Rechtsstreit die Klärung der Rechts- und Vermögensverhältnisse an dem belletristischen Verlagsunternehmen Aufbau-Verlag. Bernd F. Lunkewitz aus Frankfurt am Main hat als sich bezeichnender Alleingesellschafter der Klägerin dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin Vollmacht erteilt.

Die Klägerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 16.08.1945 in Berlin gegründet und am 20.10.1945 in das Handelsregister Abt. B – für Kapitalgesellschaften – beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Die Gesellschafter übertrugen sämtliche Gesellschaftsanteile am 01.10.1945/30.03.1946 auf den zwischenzeitlich im Vereinsregister eingetragenen Kulturbund e.V., der damit Alleingesellschafter wurde. Am 03.03.1949 erfolgte die Umtragung der Klägerin in das Handelsregister B beim Amtsgericht Berlin. Nach Gründung der DDR wurde durch das zuständige Amt für Literatur und Verlagswesen der Klägerin für ihre Tätigkeit die Lizenz erteilt.

Im Jahr 1952 wurde in der DDR das Handelsregister C eingeführt, in das volkseigene Betriebe sowie den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Unternehmen eingetragen werden konnten. Solche den volkseigenen Unternehmen gleichgestellte Betriebe waren die sogenannten organisationseigenen Betriebe (OEB), für die die Eintragung durch das Ministerium der Justiz angeordnet wurde. Bei den OEB handelte es sich um selbständige Wirtschaftseinheiten, denen Rechtsfähigkeit verliehen war und somit juristische Personen nach dem Recht der ehemaligen DDR darstellten. Eigene gesetzliche Bestimmungen für die OEB fehlten, auf sie wurden die für die volkseigenen Wirtschaftsunternehmen geltenden Regelungen entsprechend angewandt. OEB standen im Eigentum gesellschaftlicher Organisationen wie der Parteien und anderer Massenorganisationen, zu denen auch der Kulturbund der ehemaligen DDR gehörte.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1954 bat das Druckerei- und Verlagskontor die Klägerin, die zur Eintragung ihres Verlages in das Handelsregister C der volkseigenen Wirtschaft erforderlichen Formalien zu erledigen. Am 22.07.1954 wurde dem Druckerei- und Verlagskontor daraufhin mitgeteilt, dass das Sekretariat des Kulturbundes hierzu einen Beschluss fassen müsse. Mit Schreiben vom 14. Januar 1955 teilte der damalige Geschäftsführer der Aufbau-Verlag GmbH, Janka, den Stand der Beratungen mit. Danach war der Kulturbund der Auffassung, dass die Eintragung des Verlages im Handelsregister C und die damit verbundene Löschung im Handelsregister B der Struktur des Verlages als eines den volkseigenen Unternehmen gleichgestellten Betriebes voll entsprechen würde. Es wurde nach dem Schreiben ausgeführt, dass die Umtragung aus Sicht des Verlages konsequent wäre, weil die Finanzwirtschaft längst den Vorschriften für volkseigene Betriebe angepasst worden sei. Bedenken gegen eine Umtragung wurden in vertraglichen Wechselbeziehungen zu westdeutschen Verlagen und Autoren und möglichen Schwierigkeiten der Anerkennung als Rechtspersönlichkeit gegenüber westdeutschen Behörden gesehen. Abschließend wurde in dem Schreiben vom 14.01.1955 um eine Stellungnahme des Druckerei- und Verlagskontors gebeten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 21 im Anlagenband verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.02.1955 ermächtigte der damalige Präsident des Kulturbundes, Johannes R. Becher, der zu diesem Zeitpunkt auch Kulturminister der DDR war, die Geschäftsführung des Aufbau-Verlages, die Löschung im Register B und die Eintragung im Register C der volkseigenen Wirtschaft in die Wege zu leiten. Das Schreiben war an den Aufbau-Verlag, z.Hd. von Herrn Janka gerichtet (Anlage K 22 im Anlagenband).

Mit Schreiben vom 25.03.1955 beantragten die damaligen Geschäftsführer der Klägerin, ihren Verlag als einen den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieb in das Handelsregister der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister C) einzutragen und zugleich die Löschung im Handelsregister B zu veranlassen. Hierauf erfolgte die Eintragung in das Handelsregister C am 05.04.1955 und die Löschung der GmbH im Handelsregister B am 20.04.1955. Der Aufbau-Verlag war entweder bereits zu diesem Zeitpunkt dem staatli-

chen Druckerei- und Verlagskontor unterstellt oder dies erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt. In dem Entwurf eines Statuts vom 10. Januar 1961 wird festgehalten, dass der Verlag als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft galt, als juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum anerkannt wurde und in das System der Wirtschaftsplanung der DDR eingegliedert sowie dabei dem staatlichen Druckerei- und Verlagskontor unterstellt wurde. Es ist streitig, ob dieses Statut vom Präsidenten des Kulturbundes und vom Hauptdirektor des staatlichen Druckerei- und Verlagskontors unterschrieben worden ist.

Am 31.07.1962 erging ein Beschluss des Politbüros der SED, dass der bislang dem Druckerei- und Verlagskontor unterstellte Aufbau-Verlag nunmehr der neugebildeten Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur unterstellt werden sollte. Der Aufbau-Verlag wurde in diesem Beschluss als organisationseigener Betrieb der Massenorganisation Deutscher Kulturbund aufgeführt. Auch in der Vereinbarung vom 28.12.1962 zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium für Kultur wurde der Aufbau-Verlag als organisationseigen aufgeführt. Auch in der Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963 (Anlage K 28) wurde der Aufbau-Verlag als OEB behandelt.

In einer Vereinbarung zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim Zentralkomitee der SED und dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, vom 19.04.1984 wird der Aufbau-Verlag/Rütten & Löning als parteieigener Verlag angeführt (Anlage K 33 im Anlagenband).

Nach dem Fall der Mauer betrachtete sich die SED/PDS als Eigentümerin des Aufbau-Verlages und beschloss am 11.01.1990 den Aufbau-Verlag Berlin und Weimar aus dem Eigentum der PDS in Volkseigentum mit Wirkung ab dem 01.01.1990 zu überführen. Der Verlag wurde ab dem 01.07.1990 als GmbH im Aufbau im Eigentum der Treuhandanstalt bezeichnet und als solche am 29.11.1990 in das Handelsregister B des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. In der Folgezeit kam es zu Unsicherheiten darüber, ob

die von Investoren übernommene Gesellschaft überhaupt entstanden und Trägerin des Vermögens der Klägerin geworden war.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie nie in einen organisationseigenen Betrieb umgewandelt worden sei und deshalb weiterhin als im Jahr 1945 eingetragene und im Jahr 1949 umgetragene GmbH existiere. Die Klägerin behauptet, in der Folge des Schreibens des Aufbau-Verlags vom 14.01.1955 sei es zu keinerlei Erörterungen mit dem Alleingesellschafter über die Frage einer Umtragung ins Handelsregister C gekommen. Diesbezüglich sei auch ein Beschluss des Kulturbunds nicht gefasst worden. Ohne vorherige Abstimmung mit dem Kulturbund habe der damalige Präsident auf privatem Briefbogen die Ermächtigung zur Löschung im Handelsregister B und zur Eintragung im Handelsregister C abgegeben. Erforderliche Beschlüsse des Kulturbunds hätten weder vom Bundeskongress, dem Präsidialrat oder dem Bundessekretariat des Kulturbunds vorgelegen.

Die Klägerin ist weiterhin der Meinung, eine Übertragung des Eigentums am Aufbau-Verlag vom Kulturbund an die SED/PDS sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt, aus diesem Grund sei sie – die Klägerin – auch nie in einen volkseigenen Betrieb überführt worden.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Klägerin identisch ist mit der am 16.08.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20.10.1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragene am 03.03.1949 nach HRB Nr. 4001 beim AG Berlin-Mitte, umgetragene am 05.04.1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19.04.1955, und fort-existiert,

2. festzustellen, dass die Beklagte nicht die Rechts- und/oder Vermögensnachfolgerin der Klägerin oder eines im Wege der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge nach der Klägerin entstandenen organisationseigenen Betriebs (OEB) Aufbau-Verlag oder eines anderen Rechts- und/oder Vermögensnachfolgers nach der Klägerin oder nach einem OEB Aufbau-Verlag ist,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser außerhalb der nachfolgenden Anträge zu 6) und zu 8)
seit dem 01.07.1990
hilfsweise
seit dem 20.02.1992
hilfsweise
seit dem 06.08.1992
daraus entstanden ist und noch entstehen wird, dass die Beklagte sich der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge der Klägerin oder eines im Wege der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge nach der Klägerin entstandenen OEB Aufbau-Verlag oder eines anderen Rechts- und/oder Vermögensnachfolgers nach der Klägerin oder nach einem OEB Aufbau-Verlag berührt,
4. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu € 250.000,-, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, Werke von Carl von Ossietzky, insbesondere den Titel:
Carl von Ossietzky
Ein Lesebuch für unsere Zeit
ISBN 3-7466-4501-8
zu nutzen, insbesondere durch Herstellung oder durch Vervielfältigung oder durch Verbreitung,

5. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über die Nutzungshandlungen, die sie

seit dem 01.07.1990

hilfsweise

seit dem 20.02.1992

hilfsweise

seit dem 06.08.1992

hinsichtlich der Werke Carl von Ossietzkys,

insbesondere hinsichtlich des Titels

Carl von Ossietzky

Ein Lesebuch für unsere Zeit

ISBN 3-7466-4501-8,

vorgenommen hat, und zwar – bei Vorlage der geschlossenen Verträge und der weiteren, für die Überprüfung der Angaben erforderlichen Urkunden – unter Angabe der getroffenen Verfügungen über Rechte am Werk Carl von Ossietzkys unter Angabe des Namens und der Anschriften der Begünstigten sowie des Inhalts, der Dauer und des Umfangs der einzelnen Verfügungen, der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet, der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten, des erzielten Umsatzes und des erzielten Gewinns,

6. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der Nutzung von Werken Carl von Ossietzkys durch die Beklagte seit dem 01.07.1990

hilfsweise

seit dem 20.02.1992

hilfsweise

seit dem 06.08.1992

entstanden ist und noch entstehen wird,

7. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, die Bezeichnung Aufbau-Verlag sowie das Wort-Bild-Zeichen nach näherer Maßgabe der Anlage K 0 zu nutzen,
8. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entstanden ist und noch entstehen wird, dass die Beklagte
seit dem 01.07.1990
hilfsweise
seit dem 20.02.1992
hilfsweise
seit dem 06.08.1992
die Bezeichnung Aufbau-Verlag und das Wort-Bild-Zeichen nach näherer Maßgabe der Anlage K 0 nutzt.

Die Beklagte und die Streithelfer beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt im Wege der Widerklage,

festzustellen, dass die Beklagte die nach dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17.06.1990 im Wege formwechselnder Umwandlung des volkseigenen Betriebes Aufbau-Verlag entstandene Rechtsnachfolgerin der Klägerin ist.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, jedenfalls die von ihr erhobene Widerklage sei zulässig, weil bestehende Streitpunkte zwischen den Parteien endgültig geklärt werden müssten.

Die Beklagte und die Streithelfer sind der Meinung, die Beklagte des Rechtsstreits sei die mit Wirkung zum 01.07.1990 im Wege formwechselnder Umwandlung nach dem Treuhandgesetz entstandene Aufbau-Verlag GmbH im Aufbau, nunmehr Aufbau-Verlag GmbH, weshalb Rechts- und Vermögensnachfolge nach der im Jahr 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH bestehe.

Wegen des ergänzenden Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage und die Widerklage sind unzulässig. Die Klägerin ist bereits vor Klageeinreichung nicht mehr existent gewesen und damit auch nicht parteifähig nach § 50 ZPO. Auf die Frage, ob die Klägerin nach dem damaligen Recht der DDR wirksam in einen volkseigenen Betrieb überführt worden ist, kommt es dabei nicht an, da jedenfalls im Jahr 1955 eine Umwandlung der Aufbau GmbH in einen organisationseigenen Betrieb (OEB) nach dem Recht der damaligen DDR stattgefunden hat und die Klägerin als OEB mit der Wiedervereinigung untergegangen ist. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 sind die organisationseigenen Betriebe (OEB) nämlich

als Rechtspersonen erloschen, weil das Recht der Bundesrepublik Deutschland eine solche Rechtsform nicht kennt und diesbezüglich eine Übergangsregelung im Einigungsvertrag nicht vorgesehen ist (Kammergericht Berlin, 1 W 1897/96, Seite 7, Anlage K 71 im Anlagenband). Wie sich aus dem Schreiben des Geschäftsführers Janka für die Aufbau-Verlag GmbH vom 14.01.1955 ergibt, entsprach die Gründung des Verlages in Form einer GmbH von Anfang an nur einem Übergangszustand bis zur Bildung der juristischen Formen für volkseigene und organisationseigene Betriebe in der DDR. Im Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens vom 14.01.1955 war die Finanzwirtschaft des Aufbau-Verlag GmbH bereits den Vorschriften für volkseigene Betriebe angepasst worden, lediglich die formelle Umtragung vom Handelsregister B in das Handelsregister C war aus Gründen von Handelsbeziehungen mit westdeutschen Unternehmen und der Anmeldung von Schutzrechten in der Bundesrepublik Deutschland und anderen westlichen Ländern noch nicht vorgenommen worden. Tatsächlich wurde – wie sich aus dem Schreiben des Geschäftsführers des Aufbau-Verlags eindeutig ergibt – bereits zu diesem Zeitpunkt der Verlag zumindest faktisch als organisationseigener Betrieb geführt. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen im Schreiben vom 14.01.1955 erscheint der Vollzug der Löschung im Register B und Eintragung im Register C auf Veranlassung des Präsidenten des Kulturbundes, Johannes R. Becher, und der Geschäftsführung des Aufbau-Verlags als logische Konsequenz der nur als „Übergangszustand“ gegründeten GmbH. Es spricht nichts für die Annahme der Klägerin, dass der Präsident des Kulturbundes ohne Einverständnis der zuständigen Gremien des Kulturbundes eigenmächtig die Umwandlung der Aufbau-Verlags GmbH in einen organisationseigenen Betrieb veranlasst hat. Allein der Umstand, dass das Schreiben auf einem Privatbriefbogen des damaligen Präsidenten des Kulturbundes abgefasst worden ist, reicht zur Annahme eines eigenmächtigen Handelns nicht aus. Das vor allem vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer der Aufbau-Verlag GmbH nach Erhalt des Schreibens vom 23.02.1955 die erforderlichen Schritte zur Löschung im Handelsregister B und Eintragung im Register C durchgeführt hat. Es ist nicht anzunehmen, dass der Geschäftsführer Janka entsprechend tätig geworden wäre, wenn das Schreiben vom 23.02.1955 nur privaten Charakter gehabt hätte und die Zustimmung der entscheidenden Gremien des Kulturbundes nicht vorgele-

gen hätte. Danach spricht nichts für die Annahme der Klägerin, dass die damalige Eintragung in das Handelsregister C. ohne Wissen und Wollen des Kulturbundes als Alleingesellschafter der Klägerin stattgefunden hat. Der Umstand, dass der Entscheidungsprozess im Innenverhältnis des Kulturbundes nicht mehr im einzelnen nachvollzogen werden kann, spricht nicht dafür, dass das Tätigwerden des Präsidenten des Kulturbundes im Außenverhältnis als Handeln ohne Ermächtigungsgrundlage angesehen werden könnte. Im Gegenteil sprechen die vorgelegten Schriftstücke dafür, dass sich alle Beteiligten bewusst waren, dass die Rechtsform des Aufbau-Verlags geändert werden sollte und die entsprechende Umwandlung in einen einem volkseigenen Betrieb gleichgestellten Betrieb die Verwirklichung der bereits eingetretenen tatsächlichen Verhältnisse darstellte.

Die Klägerin kann gegen die Wirksamkeit der Umwandlung auch nicht einwenden, das in der damaligen DDR geltende Umwandlungsrecht sei nicht eingehalten worden und stehe deshalb der Wirksamkeit der Umwandlung entgegen. In diesem Zusammenhang ist nicht ausschließlich geschriebenes Recht zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch die Zielsetzung, die mit einer solchen Umwandlung erreicht werden sollte (Landgericht Frankfurt, 2/18 0 170/04, Seite 14). Aus dem späteren Beschluss des Politbüros vom 31.07.1962 und der Vereinbarung vom 13.12.1963 ergibt sich, dass es um die Schaffung einer einheitlichen politischen und ökonomischen Leitung von Verlagswesen und Buchhandlung unter staatlicher Kontrolle ging. Dieser Zielsetzung hatten sich die in einer einheitlichen Wirtschaftsordnung geltenden gesellschaftsrechtlichen Strukturprinzipien zu unterwerfen, denn den damaligen Machthabern in der DDR war die richtige dogmatische Einordnung der von ihnen erlassenen Regelungen weniger bedeutsam als das Erreichen bestimmter ideologischer Ziele (BGH ZIP 1997, 656 ff). So scheiterte die Umwandlung des Aufbau-Verlages in einen OEB weder an Vorgaben des damaligen Gesellschaftsvertrages für seine Änderungen, noch an formellen Voraussetzungen einer notariellen Beurkundung oder an der Nichtdurchführung eines Liquidationsverfahrens (Landgericht Frankfurt, 2/18 0 170/04, Seite 15 f). Die Klägerin kann hiergegen auch nicht einwenden, der Umwandlungstatbestand liege wegen Nichteinhaltung von Vorschriften der 8. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung

des Einkommenssteuertarifs vom 19.10.1953 (Anlage K 109) nicht vor. Die 8. Durchführungsbestimmung befasst sich nach § 1 nur mit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluss der Liquidation in eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder in ein Einzelunternehmen. Die Umwandlung einer GmbH in einen organisationseigenen Betrieb wird von der Durchführungsbestimmung nicht erfasst. Es ist deshalb auch nach Vorlage dieser Durchführungsbestimmung der 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt zu folgen, dass lediglich sehr rudimentäre Regelungen zur OEB vorliegen und das Fehlen von Umwandlungsvorschriften nicht bedeutet, dass eine Umwandlung ohne geordnetes Liquidationsverfahren nicht möglich gewesen wäre (Landgericht Frankfurt, 2/18 O 170/04, Seite 16). Es ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht festzustellen, dass eindeutige gesetzliche Regelungen zur Umwandlung einer GmbH in einen OEB existiert hätten, die nicht eingehalten worden sind. Auf die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt das Statut vom 10. Januar 1961 (Anlage K 100, Bl. 250 ff d.A.) in Kraft getreten ist, kommt es wegen der bereits zuvor erfolgten Umwandlung in einen OEB nicht an.

Die Klägerin kann sich zur Frage der Parteifähigkeit auch nicht mit Erfolg auf die Entscheidung des BGH vom 30. September 1965 (WM 1965, 1132) stützen. In diesem Fall ging es nämlich um die Feststellungsklage eines im Jahr 1879 gegründeten Vereins, der im Jahr 1896 die Korporationsrechte verliehen bekam und für den die Rechtsfähigkeit auch ohne Eintragung ins Vereinsregister nicht zweifelhaft war. In dem vom BGH im Jahr 1965 entschiedenen Fall war deshalb die Frage der Existenz des Klägers und die Frage dessen Parteifähigkeit nicht problematisch. Soweit sich die Klägerin auf die Ausführung bezieht, dass die Frage, ob eine juristische Person nicht besteht, auch von der möglicherweise nicht mehr bestehenden Rechtsperson und für sie geklärt werden können muss, hat sich der BGH auf frühere Entscheidungen bezogen (BGH WM 1965, 1133 linke Spalte). Die beiden vom BGH angeführten Entscheidungen (BGHZ 28, 355 und WM 1959, 81) betrafen aber nur den Fall der angenommenen Parteifähigkeit einer vermögenslos gewordenen juristischen Person, die in diesen Fällen ernsthaft ein Recht in

Anspruch genommen hatte. Bei der Klägerin handelt es sich aber nicht um eine wegen Vermögenslosigkeit gelöschte Kapitalgesellschaft, sondern um eine GmbH, die nach damaligen Recht der DDR in einen OEB umgewandelt worden ist und danach mit dem Beitritt am 03.10.1990 ersatzlos unterging. Der vorliegende Fall lässt sich deshalb mit den vom BGH angeführten Fällen und dem Fall der sonst angenommenen fortbestehenden und fingierten Parteifähigkeit für beendete Kapitalgesellschaften (Zöller-Vollkommer, § 50 Rdn. 4a und 4b) im Fall eines weiteren Abwicklungsbedarfs nicht vergleichen.

Die Kosten des Rechtsstreits sind nach § 92 Abs. 1 ZPO verhältnismäßig zu teilen, wobei auf Seiten der nicht mehr existierenden Klägerin die Kosten demjenigen aufzuerlegen waren, der die Klage veranlasst hat. Diese Person ist der sich als Alleingesellschafter bezeichnende Bernd F. Lunkewitz, der auch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zur Klageerhebung bevollmächtigt hat. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung war ein Nachtragsliquidator noch nicht bestellt.

Die Kosten der Nebenintervention sind gemäß § 101 ZPO dem Veranlasser zur Klageerhebung auf Seiten der Klägerin in voller Höhe aufzuerlegen, weil die Streithelfer nur in bezug auf die Klage beigetreten sind, nicht aber in bezug auf die Widerklage. Insoweit hat aber die unterstützte Partei voll obsiegt. In derartigen Fällen hat der Gegner alle Kosten des Streithelfers zu tragen (Zöller-Herget, ZPO, 25. Aufl., § 101 Rdn. 2).

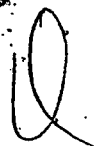
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rau

Richter am LG
Dr. Kochendörfer
ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehindert

Hefter

Rau



1995